

Journées d'étude des 11/12 septembre 2018 à Bienne
« La participation, un gage de qualité – Mettre à profit les marges de manœuvre »

Exposé 6

«Elle a toujours été difficile» – perception de soi et des autres de personnes concernées par les procédures d'internement (1935 – 1981)

Sara Galle, Dr. phil., historienne, collaboratrice scientifique à la Haute école de travail social du Nord-Ouest de la Suisse, codirectrice de recherche au sein de la commission indépendante d'experts internements administratifs

Sur mandat du Conseil fédéral, la Commission indépendante d'experts mène une recherche historique sur les internements administratifs par rapport à d'autres mesures de coercition à des fins d'assistance et aux placements extrafamiliaux en Suisse. Une équipe de recherche pluridisciplinaire étudie les placements dans des institutions fermées, ordonnés jusqu'en 1981 par les autorités administratives. Les domaines de recherche se concentrent sur différents thèmes, perspectives et questions : la genèse des bases juridiques, les pratiques des autorités, le quotidien dans les institutions et – très important - le point de vue des personnes concernées sur leur propre parcours de vie. Les recherches incluent donc des entretiens avec lesdites personnes.

La perception de soi et des autres de personnes concernées, documentée dans les documents officiels, figure au centre de l'exposé. Les procédures d'internement étaient des procédures écrites. Le monopole des fichiers revenait à l'État. Les personnes concernées n'avaient pas le droit de consulter leurs dossiers. En règle générale, elles pouvaient uniquement s'exprimer dans le cadre d'auditions sur les accusations portées à leur encontre. Cependant, la résistance était lourde de conséquences, comme nous pouvons le démontrer. Lorsque la perception de soi divergeait de la perception des autres, les autorités critiquaient le manque de perspicacité des personnes concernées. Dans le cadre de la procédure, les dossiers servaient à justifier l'internement demandé et prouvaient en définitive que la personne concernée avait « toujours été difficile ».

Les présentations et autres documents des Journées d'étude peuvent être téléchargés sur www.copma.ch → Actualités → „Journées d'étude 2018“.

« Elle a toujours été difficile. » – perception de soi et des autres de personnes concernées par les procédures d'internement (1935 – 1981)

Dr. Sara Galle

Collaboratrice scientifique FHNW HSA et codirectrice de recherche CIE internements administratifs

COPMA Journées d'étude 2018

« Je trouve ça injuste d'être internée à Kaltbach, parce que je n'ai commis aucun délit. On a beau dire que ce n'est pas une prison, mais c'en est une quand même. »

StASZ, Akten 3, 14, 861.170, RRB 2338, S. 1–2.

« Ça, je ne sais pas. Je n'arrive juste pas à dormir et on n'a rien le droit de dire. »

StASZ, Akten 3, 14, 861.170, RRB 2338, S. 1–2.

« La personne interrogée a fait une très mauvaise impression. Il s'est montré impertinent et complètement déraisonnable. »

StArZh, V.K.a 4.: 652, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 28.03.1952, Nr. 1120, S. 504–505.

« [...] parce qu'elle ne connaissait déjà que trop bien la vie en établissement et que ce n'est pas comme ça qu'elle allait s'améliorer. »

StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 25.01.1952, Nr. 268, S. 366–367.

« [...] son comportement très étrange [...] peut même laisser supposer qu'il est dans une certaine mesure anormal et qu'il n'est plus en mesure d'agir raisonnablement. »

GAD, IV.B 4.1, Protokoll VB Dürnten, 15.5.1951, S. 341.

« [...] qu'on ne lui a permis de déposer que par écrit, sans possibilité d'être entendu. »

Bundesgerichtsentscheid A.27512 vom 18.1.1943.

« [...] de lutter contre la masse des paragraphes de loi en s'exprimant dans une langue éduquée. »

Bundesgerichtsentscheid A.27512 vom 18.1.1943.

« [...] de sombrer dans la déchéance, ce qui est particulièrement à craindre, vu qu'elle a déjà été internée [dans les Établissements de travail forcé de] Bellechasse [dans le canton de Fribourg]. »

AEF, [o. Sig.] Oberamt des Seebezirks, Ordner «Sapinière Marsens depuis 1925», 11.5.1943.

« [...] de lui donner l'occasion, avec un emploi, de mener une vie décente. »

StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 11.01.1952, Nr. 108, S. 150–152.

« [...] si ça n'allait de nouveau pas après un nouvel essai. »

StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 11.01.1952, Nr. 108, S. 150–152.

« [...] célibataire comme il est [...], il devrait pouvoir, avec de la bonne volonté, trouver un travail et subvenir à ses besoins. »

StASZ, Akten 3, 11, 135.155, Bezirksamt March an Justizdepartement des Kantons Schwyz vom 18.10.1935.

« Cette demande d'internement n'est pas juste. Je n'ai rien fait de mal. Si on veut m'interner juste parce que j'ai un peu trop bu une fois ou l'autre, on aurait pu en interner d'autres aussi [...]. Je m'en sortirai tout seul, si on me laisse m'en aller. Je préfère me pendre que d'aller à Kaltbach. J'y arriverai bien, mon frère l'a fait aussi. »

StASZ, Akten 3, 13, 629.185, Anhörungsprotokoll des Bezirksamts Schwyz vom 8.2.1956.

www.uek-administrative-versorgungen.ch

Champ de recherche C « Pratique juridique et expertises »

Direction: Sara Galle, Nadja Ramsauer

Équipe: Rahel Bühler, Flavia Grossmann, Matthieu Lavoyer, Emmanuel Neuhaus,
Michael Mülli

Contact: sara.galle@fhnw.ch

Merci pour votre attention!



Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungsungen
Commission indépendante d'experts
internements administratifs
Commissione peritale indipendente
internamenti amministrativi



Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungsungen
Commission indépendante d'experts
internements administratifs
Commissione peritale indipendente
internamenti amministrativi

Kurzreferat

«Sie war schon immer schwierig» – Selbst- und Fremdwahrnehmung von Betroffenen in Versorgungsverfahren (1935–1981)

KOKES-Fachtagung vom 11./12. September 2018 in Biel

Referentin

Sara Galle, Dr. phil., Historikerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz und Co-Forschungsleiterin der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungsungen

Referatsmanuskript

Ich freue mich, Ihnen heute einen kleinen Einblick in die vielfältigen Forschungen der UEK Administrative Versorgungsungen geben zu dürfen. Die Unabhängige Expertenkommission untersucht im Auftrag des Bundesrats die vor 1981 von Verwaltungsbehörden angeordneten Zwangsversorgungsungen in geschlossene Anstalten.

«Ich finde es nicht recht, dass ich in die Anstalt Kaltbach versorgt werde, denn ich habe nichts verbrochen. Wenn man auch sagt, es sei kein Zuchthaus, so ist es halt doch eines.» Diese Aussage machte Anna B. anlässlich ihrer Anhörung durch das Bezirksamt Schwyz im Sommer 1966. Die 22-Jährige war bereits in verschiedenen Anstalten untergebracht, und nun wusste ihre Vormundin nicht mehr wohin mit ihr. Gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten ersuchte sie, beim Regierungsrat eine Einweisung in die kantonseigene Zwangsarbeitsanstalt zu erwirken. Am Ende der Anhörung gab Anna B. ihr Einverständnis in die vorübergehende Versorgung in Kaltbach. Sie verlangte aber, dass etwas Passendes für sie gesucht werde und sie Pillen verschrieben bekomme, mit denen sie schlafen könne. Auf die Frage des Bezirksammans, ob sie glaube, dass sie unter ärztliche Kontrolle gehöre, antwortete Anna B.: «Das weiss ich nicht. Ich kann einfach nicht schlafen und sagen darf man nichts.»¹

¹ StASZ, Akten 3, 14, 861.170, Anhörungsprotokoll Bezirksamt Schwyz, 20.7.1966, S. 1–2.

Der kurze Ausschnitt aus dem Anhörungsprotokoll von Anna B. zeigt, wie schwierig es für Betroffene war, sich zur Wehr zu setzen und den Behörden die Folgen der von ihnen angeordneten Massnahmen klarzumachen. Anna B. wies den Bezirksamman auf die stigmatisierende Wirkung einer Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt hin. Doch obwohl es sich bei der Einweisung von Anna B. in Kaltbach offensichtlich um eine Verlegenheitslösung handelte, spielten ihre Vorbehalte für Vormundin und Behörden eine untergeordnete Rolle.

Bei den von Verwaltungsbehörden durchgeführten Versorgungsverfahren, die wir für die Zeit von 1935 bis 1981 in den vier Kantonen Freiburg, Schwyz, Waadt und Zürich untersuchten, handelte es sich um schriftliche Verfahren. Das Aktenmonopol lag beim Staat. Die Betroffenen hatten keine Einsicht in ihre Akten. Sie konnten sich in der Regel nur in einer einzigen Anhörung zu den vorgebrachten Anschuldigungen äussern. Widerstand war, wie wir zeigen können, in allen Kantonen schwierig und selten erfolgreich, hingegen oft folgenreich.

Die Möglichkeit, sich in einer Anhörung zu äussern, war stets mit der Gefahr verbunden, dass sich die Betroffenen in der exponierten Situation selber belasteten. Als der 21-jährige Ignaz H. auf den Vorwurf, «keinen geordneten Lebenswandel» zu führen, der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich entgegnete, er könne seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und wenn nötig wieder arbeiten, warf ihm die Behörde fehlende Einsicht vor. So heisst es im Protokoll: «Der Angehörte machte einen miserablen Eindruck. Er benahm sich frech und vollkommen uneinsichtig.»² Ignaz H. wurde verwahrt und unter behördliche Beobachtung gestellt. Lena H. wehrte sich ebenfalls 1952 bei der Vormundschaftsbehörde gegen ihre Zwangseinweisung, (ich zitiere) «weil sie das Anstaltsleben bereits zur Genüge kenne und auf diesem Wege bei ihr keine Besserung zu erreichen sei».³ Sie stellte den Nutzen der Versorgung in Frage – jedoch vergeblich. Die Anhörungen dienten den Behörden hauptsächlich dazu, die Rechtmässigkeit der beantragten Versorgung zu bestätigen.

Die Hürden für Rechtsmittelverfahren waren hoch. Zudem war es für die Betroffenen nicht nur schwierig, sondern auch riskant, einen Rekurs gegen eine Versorgung zu ergreifen oder eine Beschwerde über die Behandlung in den Anstalten zu führen. Einsprachen hatten zudem keine aufschiebende Wirkung. Eine Versorgung konnte damit nicht verhindert, sondern höchstens eine

² StArZh, V.K.a 4.: 652, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 28.03.1952, Nr. 1120, S. 504–505.

³ StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 25.01.1952, Nr. 268, S. 366–367.

vorzeitige Entlassung erwirkt werden. Bereits ein Entlassungsgesuch konnte sich hingegen nachteilig für die Betroffenen auswirken. Rechtsmittelbegehren wurden von den Behörden oft als Zeichen der Renitenz, mangelhafter sozialer Anpassung oder gar einer Geisteskrankheit gedeutet. So schrieb die St. Galler Heimatgemeinde des 47-jährigen Matthias J. an die Vormundschaftsbehörde der Zürcher Landgemeinde Dürnten 1951, dass sein (ich zitiere) «sehr sonderbares hartnäckiges Verhalten [...] sogar die Vermutung aufkommen [lasse], er sei in gewissem Grade anormal und er sei nicht mehr in der Lage vernunftgemäss zu handeln».⁴ Der Widerstand des Mannes war für die Behörden ein neuerlicher Beweis, dass die angeordneten Massnahmen notwendig und gegebenenfalls sogar zu verschärfen waren. Insbesondere Personen, die sich wiederholt zur Wehr setzten, gerieten dadurch in eine Abwärtsspirale.

Eine Schwierigkeit stellte für die Betroffenen auch die unübersichtliche Rechtslage und die je nach Gesetz unterschiedlichen Zuständigkeiten der Behörden dar. Formale Vorgaben erschwerten es zusätzlich, ein Rechtsmittel zu ergreifen. So waren die Rechtsmittelfristen kurz und die Anforderungen an die rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse hoch.

1942 beklagte ein Beschwerdeführer beim Bundesgericht, dass man ihm (ich zitiere) «nur schriftliche Eingaben und keine mündliche Aussprache gestattet» habe. Er sei aber «kein Schriftsteller» und habe Mühe, «gegen den Wust von Gesetzesparagrafen in gebildeter Sprache anzukämpfen».⁵

Oft hatten die Betroffenen nicht einmal Kenntnis, was ihnen vorgeworfen wurde. Entsprechend schwierig war es für sie, sich strategisch geschickt zu verhalten. Die Strategien der Betroffenen, sich zu wehren, waren vielfältig. Ins Visier der Behörden geratene Personen versuchten, mit Wegzug oder Flucht einer Versorgung zu entkommen. Der Zugriff der Behörden reichte aber häufig über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinaus. Sie gaben Akten untereinander weiter und überstellten Betroffene in ihre Heimatkantone.

So begründete die Stadtzürcher Polizei 1943 die Ausweisung von Erika C. damit, dass diese in Zürich Gefahr laufe (ich zitiere) «zu verwahrlosen, was angesichts der Tatsache, dass sie bereits einmal in [der Freiburger Zwangsarbeitsanstalt] Bellechasse interniert war, besonders zu befürchten ist».⁶ Geradezu tautologisch wurde in diesem Fall die eine Versorgung mit der anderen gerechtfertigt. Weitere Beispiele zeigen, dass den Betroffenen ihr Ruf durch die Akten voraus- oder

⁴ GAD, IV.B 4.1, Protokoll VB Dürnten, 15.5.1951, S. 341.

⁵ BGE A.27512 vom 18.1.1943.

⁶ AEF, [o. Sig.] Oberamt des Seebezirks, Ordner «Sapinière Marsens depuis 1925», 11.5.1943.

hinterhereilte. Nicht zuletzt bildeten die Akten für die Behörden auch den Beweis, dass die Personen «schon immer schwierig» waren oder «immer wieder Schwierigkeiten» bereiteten.⁷

Selbst das Eingeständnis, einen Fehler begangen zu haben, oder die Absicht, Besserung zu geloben, führte nur ganz selten dazu, einer Versorgung zu entkommen. Heinz F. bat seinen Vormund, von einer Versorgung abzusehen und ihm (ich zitiere) «an einer [Arbeits-]Stelle Gelegenheit zu einem anständigen Leben zu geben». Und gegenüber der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde räumte er ein, dass sie weiterhin die Möglichkeit habe, ihn zu versorgen, falls es «bei einem nochmaligen Versuch wieder nicht gehe».⁸ Mit Gesuchen dieser Art versuchten Betroffene Zeit, Freiraum und Selbstbestimmung zu gewinnen und die Erwartungen der Behörden zu erfüllen, indem sie zeigten, dass sie durchaus arbeitswillig waren. Arbeitsscheues und liederliches Verhalten waren denn auch die häufigsten Vorwürfe der Behörden.

So hätte es nach Ansicht des Schwyzer Bezirksamts March Markus W. (ich zitiere) «alleinstehend wie er ist [...] bei gutem Willen möglich sein sollen, Arbeit zu finden und sich durchzubringen».⁹ Die Behörden deuteten die Arbeitslosigkeit insbesondere von ledigen Männern als selbstverschuldet. Sie warfen ihnen vor, sie hätten die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen mutwillig verlassen und wollten nun zu Unrecht Unterstützung der Gemeinde beziehen. Dass viele von ihnen unselbständige, zeitlich befristete Arbeiten verrichteten und in hohem Masse gefährdet waren, ausgebeutet zu werden, war kein Thema. Für die Schwyzer Gemeinden war es eine kostengünstige und zeitsparende Lösung, diese Männer in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach zu versorgen, wo sie nicht nur im Landwirtschaftsbetrieb, sondern auch im Holz- und Strassenbau eingesetzt wurden.

Die Möglichkeiten der Betroffenen, ihren Deutungen Geltung zu verschaffen, waren sehr beschränkt. Sie konnten kaum Einfluss auf die zumeist stereotypen Zuschreibungen der Behörden nehmen. In den Akten stiessen wir denn auch wiederholt auf Zeugnisse der Verzweiflung und Ausweglosigkeit dieser Menschen. Anlässlich der Anhörung durch den Bezirksammann und den Amtsschreiber des Bezirks Schwyz gab Albert C. 1956 zu Protokoll:

«Dieser Versorgungsantrag ist nicht angebracht. Ich habe nichts verbrochen. Wenn man mich nur wegen hie und da etwas zu viel Trinken versorgen will, hätte man andere auch versorgen können [...]. Ich bringe mich selber durch, wenn man mich gehen lässt. Eher hänge ich mich auf, als ich nach Kaltbach gehe. Ich bringe das schon zuwege, mein Bruder hat es auch [getan].»¹⁰

⁷ StArZh, V.K.c 30, Aufsicht E. C., Abgangsdatum 11.1985.

⁸ StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 11.01.1952, Nr. 108, S. 150–152.

⁹ StASZ, Akten 3, 11, 135.155, Bezirksamt March an Justizdepartement des Kantons Schwyz, 18.10.1935.

¹⁰ StASZ, Akten 3, 13, 629.185, Anhörungsprotokoll Bezirksamt Schwyz, 8.2.1956.

Manchen Betroffenen erschien ihre Situation so hoffnungslos, dass sie den Suizid einer Zwangsversorgung vorzogen.

Damit bin ich bereits am Schluss meines Referats. Bitte berücksichtigen Sie, dass ich Ihnen in den vergangenen 15 Minuten nur einen ganz kleinen Einblick in ein grosses Forschungsvorhaben geben konnte. Weitere Informationen zum Vorhaben und zu den für 2019 geplanten Publikationen der UEK Administrative Versorgungen finden Sie unter folgendem Link:

www.uek-administrative-versorgungen.ch

Für die präsentierten Forschungsergebnisse verantwortlich ist das Team von Forschungsfeld C, das die «Rechtspraxis und Expertise» untersucht:

Leitung: Sara Galle und Nadja Ramsauer

Team: Rahel Bühler, Flavia Grossmann, Matthieu Lavoyer, Emmanuel Neuhaus, Michael Mülli

Kontakt: sara.galle@fhnw.ch